LESEFASSUNG

der Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Gebührensatzung)

	Ausfertigung	Beschlussfassung Stadtrat	Amtsblatt	Inkrafttreten
Neufassung	06.12.2010	24.11.2010	25/2010	01.01.2011
			vom	
			16.12.2010	
1. Änderungssatzung	04.12.2012	28.11.2012	25/2012	01.01.2013
			vom	
			13.12.2012	
2. Änderungssatzung	28.02.2019	27.02.2019	04/2019	12.04.2019
			vom	
			11.04.2019	
3. Änderungssatzung	04.12.2019	03.12.2019	01/2020	
			vom	
			09.01.2020	
4. Änderungssatzung	05.05.2022	04.05.2022	06/2022	01.01.2023
			vom	
			09.06.2022	

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LS) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, welches die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ersetzt in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010, mit den Änderungen vom 28.11.2012, 27.02.2019, 03.12.2019 und 04.05.2022 folgende Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt werden gemäß § 4 Abs. 1 Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Benutzung und Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses stellt.

§ 3 Gebührenfreie Benutzungen

Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung und Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses für:

- 1. Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
- 2. Einwohnerversammlungen,
- 3. Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern.
- 4. Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, der Seniorenbegegnung sowie zugelassene Glaubensgemeinschaften.
- 5. Veranstaltungen kultureller oder der Volksbildung dienender Art wie z.B. Vorbereitung Ortschaftsfeste, Verkehrsteilnehmerschulungen,
- 6. für ehrenamtliche Mitglieder der Einsatz- sowie der Alters- und Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der zum Stadtgebiet der Stadt Südliches Anhalt gehörenden Ortsfeuerwehren zu folgenden Anlässen:
 - a) runder Geburtstag: 20.;30.;40.;50.;60.;65.;70.;80.;90.;100. usw. aller 10 Jahre
 - b) folgender Ehejubiläen: Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den aufgeführten Ortsteilen, ist vom Gebührenschuldner (Antragsteller) eine kalendertägliche Benutzungsgebühr gemäß der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, zu entrichten. Die Stadt Südliches Anhalt als Eigentümer behält sich vor, in begründeten Fällen, eine Kaution abzuverlangen.

Sollten die im § 3 genannten Nutzer für Ihre Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie gegenüber dem Eigentümer die Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung zu leisten.

Bei Nutzung der Schankanlage im Dorfgemeinschaftshaus sind vom Nutzer zusätzlich zu den Benutzungsgebühren aus der Anlage 1 der Gebührensatzung die Kosten für die Reinigung der Schankanlage gemäß Getränkeschankanlagenverordnung zu tragen.

- (2) Bei stundenweiser Benutzung ist der volle Tagessatz zu entrichten. Eine Ausnahme bilden Trauerfeierlichkeiten bis zu maximal 5 Stunden, hier wird nur der halbe Gebührensatz berechnet.
- (3) Die Gebühr schließt die Benutzung der Toiletten und der vorhandenen Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr und Besteck ein. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Energie und Reinigungsmittel enthalten. In den Dorfgemeinschaftshäusern Görzig, Radegast und Weißandt-Gölzau sind die Reinigungsleistungen in der Gebühr berücksichtigt.

 In der Gebühr sind die Kosten für die Abfallentsorgung nicht enthalten.
- (4) Für folgende abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände ist ein Pauschalbetrag für die Wiederbeschaffung zusätzlich zu der Gebühr an die Stadt Südliches Anhalt zu zahlen:

für abhanden gekommenes Besteck für zu Bruch gegangene Gläser für zu Bruch gegangenes Geschirr 1,00 € je Besteckteil 1,00 € je Stück 1,00 € je Geschirrteil.

Für beschädigte Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile werden die Kosten für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in Rechnung erhoben.

(5) Alle Gebühren dieser Satzung gelten inclusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab dem Zeitpunkt der Einführung des § 2b UStG.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung zur Überlassung nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für das zur Benutzung beantragte Dorfgemeinschaftshaus.
- (2) Die Gebühr ist in der Regel spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Stadt Südliches Anhalt kostenfrei zu überweisen oder bei der Stadtkasse der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in Weißandt-Gölzau einzuzahlen.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis wird durch den Verantwortlichen vom Zahlungseingang der Gebühr abhängig gemacht. Der Gebührenschuldner hat die Zahlung der Gebühr vor der Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses nachzuweisen.
- (4) Nach erfolgter Abnahme der Räumlichkeiten ist gemäß § 4 Abs. 4 der errechnete Pauschalbetrag für abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände bzw. sind Kosten für die beschädigten Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung auf das in der Rechnung angegebene Konto oder bei der Stadtkasse der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in Weißandt-Gölzau einzuzahlen.

§ 6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die 1. Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Die 2. Änderung der Gebührensatzung tritt zum 12.04.2019 in Kraft. Die 3. Änderung der Gebührensatzung tritt zum 10.01.2020 in Kraft. Die 4. Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010, 04.12.2012, 28.02.2019, 04.12.2019, 04.05.2022

gez. Schneider Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nummer 25 vom 16. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht.

- Die 1. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nummer 25 vom 13. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht.
- Die 2. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nummer 4 vom 11. April 2019 öffentlich bekannt gemacht.
- Die 3. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 1 vom 09.01.2020 bekannt gemacht.
- Die 4. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 6 vom 09.06.2022 bekannt gemacht.

Anlage 1

Ortsteil Edderitz

Für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt werden die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben:

John-Schehr-Straße 1

Ortoten Edderitz	oomi concin chase i			
 kalendertäglich für den Veranstaltungsraum groß kalendertäglich für den Veranstaltungsraum klein 		100,00 EUR 50,00 EUR		
Ortsteil Fraßdorf	Alte Siedlung 14			
 kalendertäglich für den Vereinsraum 1 Vereinsraum 2 Saal 		88,00 EUR 65,00 EUR 121,00 EUR		
Ortsteil Görzig	Radegaster Straße 1			
kalendertäglich für das/o gesamte Soziokulturelle Z Gaststätte mit Küche	die	193,00 EUR 88,00 EUR		
Ortsteil Werdershausen Gröbziger Straße 7				

Ortsteil Werdershausen Gröbziger S

• **kalendertäglich** für den Veranstaltungsraum

66,00 EUR

Ortsteil Wörbzig Schulstraße 4

• kalendertäglich für den

Veranstaltungsraum 70,00 EUR

Ortsteil Großbadegast Am Stangenteich 3 und Angergasse 8

• **kalendertäglich** für den

Saal mit Bühne, eine Bar und Gastraum
Gastraum
20,00 EUR
Kulturraum an der FFW
55,00 EUR

Ortsteil Hinsdorf Parkstraße 1a

• kalendertäglich für den

Saal 88,00 EUR

Ortsteil Libehna Eichenweg 14

• **kalendertäglich** für den

Veranstaltungsraum 66,00 EUR

Ortsteil Maasdorf Dorfstraße 27

• kalendertäglich für den

Saal 44,00 EUR

Ortsteil Piethen Dorfstraße 21

• kalendertäglich für den

Saal mit Bar 77,00 EUR
Seniorentreff mit Küchenzeile 44,00 EUR

Ortsteil Meilendorf Meilendorfer Straße 5

• **kalendertäglich** für den

Saal Obergeschoss 88,00 EUR

Ortsteil Quellendorf Gartenstraße 1 und Berglindenweg 1a

• kalendertäglich für den

Saal im Verwaltungsgebäude

88,00 EUR
In dem Nutzungsentgelt sind die Kosten für das Geschirr nicht enthalten, da nicht vorhanden.

Ortsteil Radegast Walter-Rathenau-Straße 8

• **kalendertäglich** für den

Saal mit Schankraum 110,00 EUR Schankraum 33,00 EUR

Ortsteil Reupzig Dorfstraße 56a

• kalendertäglich für den

Kulturraum 110,00 EUR

Ortsteil Scheuder Dorfstraße 46c

• kalendertäglich für den

Saal mit Schankraum 99,00 EUR für den kleine Raum 52,00 EUR

Ortsteil Lausigk	Dorfstraße	
 kalendertäglich für den Saal mit einem kleinen Ra kleinen Raum 	aum	99,00 EUR 52,00 EUR
Ortsteil Hohnsdorf	Dorfstraße 2	
 kalendertäglich für den Saal 		66,00 EUR
Ortsteil Weißandt-Gölzau	Hauptstraße 31	
 kalendertäglich für den Saal vorderen Raum, angrenzend 	an den Küchenbereich	154,00 EUR 99,00 EUR
Ortsteil Gnetsch	Dorfstraße 13	
kalendertäglich für den Kulturraum Ortsteil Wieskau	An der Gemeinde 5	50,00 EUR
 kalendertäglich für den Kulturraum 		55,00 EUR
Ortsteil Zehbitz	Dorfstraße 40	
 kalendertäglich für den Kulturraum 		77,00 EUR